

# RS Vwgh 1989/2/27 88/10/0155

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.02.1989

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

80/02 Forstrecht

## Norm

AVG §1;

AVG §6 Abs1;

ForstG 1975 §68 Abs1 idF 1987/576;

ForstG 1975 §68 Abs2 idF 1987/576;

ForstG 1975 §68 Abs3 lita idF 1987/576;

ForstG 1975 §70 Abs1 idF 1987/576;

ForstG 1975 §70 Abs2 idF 1987/576;

ForstG 1975 §70 Abs4 idF 1987/576;

VwRallg;

## Rechtssatz

Ohne Vorliegen eines auf die Genehmigung der Satzung gerichteten rechtswirksamen Antrages aller an der Bildung der jeweiligen Genossenschaft Beteiligten mangelt es der Behörde an der (funktionellen) Zuständigkeit zu einer Sachentscheidung, dh zur Erlassung eines die Genehmigung aussprechenden oder eine solche versagenden Bescheides. Dies gilt auch für jene Fälle, in denen mehr als drei Beteiligte, also mehr als die vom Gesetz vorgesehene Mindestanzahl an Proponenten, beschlossen haben, eine freiwillige Genossenschaft zu bilden, da sich die Genehmigung einer Satzung und damit der Bildung einer freiwilligen Genossenschaft jeweils nur auf eine bestimmte Genossenschaft mit jeweils bestimmten Mitgliedern bezieht.

## Schlagworte

Wahrnehmung der Zuständigkeit von Amts wegen sachliche Zuständigkeit Individuelle Normen und Parteienrechte

Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988100155.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

19.03.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)